

Amtsblatt

FOLGE 12 | 16. DEZEMBER | 155. JAHRGANG



INHALT:

- | | |
|--|---|
| 125 Bekanntmachung der Generaldekrete
der Deutschen Bischofskonferenz
zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz,
1292, 1295 und 1297 CIC | 128 Inkraftsetzung von Beschlüssen
der Kommission für das Arbeitsver-
tragsrecht der bayerischen Diözesen |
| 126 Bekanntmachung des Dekrets zu
genehmigungspflichtigen Obergrenzen
für Ordensinstitute und Gesellschaften
des apostolischen Lebens | 129 Hirtenbrief zum 3. Adventsonntag 2025 |
| 127 Dekret zum Generaldekrete der
Deutschen Bischofskonferenz
zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC | 130 Hinweise zum Wintereinbruch / Streu-
pflicht bei Schnee und Glatteis |

Die Deutsche Bischofskonferenz

125

Bekanntmachung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen

oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;

2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

**Generaldekre^t der Deutschen Bischofskonferenz
zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC**

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekre^t erlassen:

§ 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekre^t findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
 5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekre^t gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte

(c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.

- (3) Dieses Generaldekrekt gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekrekt gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2

Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristi-

schen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3

Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

(1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4

Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.

- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
- a) unbefristet sind oder
- b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsortienkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsortienkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsgleichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deut-

schen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Limburg, 9. April 2024

*+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz*

Empfehlungsteil

Teil A:

Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten¹ im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit
 - a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
 - b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität² zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit

¹ Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.

² Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

keit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

2. Sorgfaltspflichten

- a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmäßigstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
- b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)

- a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
 - zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emissionstrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
- zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
- zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.

b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:

- die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
- die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
- die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
- die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
- die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

Teil B: Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des ... (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemein-neverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

Abschnitt I: Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten an kirchlichen Grundstücken;
 - d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
 - e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschaltung von Erbschaften;
 - f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
 - g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

- h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
- k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bauungsplänen;
- p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:
 - a) Schenkungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - c) Kauf- und Tauschverträge;
 - d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
 - e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
 - f) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldnerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
 - g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

Abschnitt II:
Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmungen des Gegenstandwerts gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Abschnitt III:
Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

Bekanntmachung des Dekrets zu genehmigungspflichtigen Obergrenzen für Ordensinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens

Am 9. April 2024 hat die Deutsche Bischofskonferenz mit einem Allgemeinen Dekret zu can. 1292 die genehmigungspflichtigen Obergrenzen für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geregelt. Dieses Dekret war am 9. Oktober 2023 rekognosziert worden (Prot. Nr. 749/2005).

Nach Konsultation des Vorstands der Deutschen Ordensobernkonferenz hat das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens für sämtliche Ordensinstitute, Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie für alle Einrichtungen des geweihten Lebens im Bereich der Bundesrepublik Deutschland eine eigene Obergrenze festgelegt und mit Schreiben vom 4. August 2025 dem Sekretariat ein Dekret dazu übermittelt (Prot. n. Sp.R 3320/2025).

Dekret

Es ist Aufgabe des Dikasteriums, die Praxis der evangelischen Räte, wie sie in den anerkannten Formen des geweihten Lebens gelebt wird, sowie das Leben und die Tätigkeit der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der gesamten lateinischen Kirche zu fördern, zu beleben und zu regeln (vgl. Praedicate Evangelium Nr. 121).

Gemäß can. 638 §3 ist für jede Veräußerung und jedwedes Geschäft, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verschlechtern kann, die Genehmigung des Heiligen Stuhles erforderlich, wenn das Geschäft den vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegten Höchstbetrag überschreitet.

Es ist gängige Praxis dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, für die verschie-

denen Regionen die von den jeweiligen Bischofskonferenzen festgelegten Grenzen zu übernehmen (vgl. Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission, Nr. 57).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in Anwendung von can. 1292 CIC mit Dekret vom 9. April 2024 – das ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten wird – neue Kriterien für die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenzen für außerordentliche Verwaltungsakte festgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 erläuterte die Konferenz der Höheren Oberen Deutschlands (DOK) die Gründe, warum diese Kriterien für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens schwer anwendbar sind, und bat daher, dass die oben erwähnte gängige Praxis nicht befolgt werden sollte.

Nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Dokumentation entscheidet dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens mit vorliegendem Dekret, dass für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der in can. 638 §3 CIC genannte Höchstbetrag auf 5 Millionen Euro festgelegt wird.

Es legt außerdem fest, dass dieses Dekret am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Dekret nicht entgegen.

Aus dem Vatikan, den 4. August 2025

Sr. Simona Brambilla, M.C.

Präfektin

Der Bischof von Passau

127

Dekret zum Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Frühjahrsvollversammlung 2023 die Generaldekrete zu c. 1277 CIC sowie den cc. 1292, 1295, 1297 CIC nebst zugehörigem Empfehlungsteil beschlossen.

Die Generaldekrete treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. In Konkretisierung des Generaldekretes zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC wird folgendes bestimmt:

Art. 1

Untergrenze nach § 2 Abs. 1 des Generaldekretes

Die Untergrenze nach § 2 Abs. 1 des Generaldekretes wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) auf

500.000 Euro

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

festgelegt.

Art. 2

Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Generaldekretes

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Generaldekretes für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben wird auf

500.000 Euro

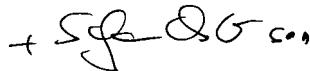
(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

festgelegt.

Art. 3
Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese Passau zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Passau, den 11. Dezember 2025



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

128
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission
für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

- I. Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 210. Vollversammlung vom 16./17. Juli 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:
 - ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Änderung von ABD Teil B, 4.1.3. und ABD Teil B, 4.3. (weitere Dienstzulage an Grund- und Mittelschulen, höhere Berufsbezeichnung)
- zum 1. August 2025*
- ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Eingruppierungsregelungen
- zum 1. August 2025*

– **ABD Teil A, 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)**

hier: Anpassung der Hinweise zu den schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Ergänzungskräften und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Fachkräften

zum 1. September 2025

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

– **ABD Teil B, 4. 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)**

hier: Assistenzkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte, die berufsbegleitende Weiterqualifizierungen absolvieren

zum 1. September 2025

– **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**

hier: Änderung

zum 1. September 2025

– **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Verlängerung der Ergänzung der Teile A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten), A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) und A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen/Pfarrreferenten) um eine Zulage als Ausgleich für Dienste zu ungünstigen Arbeitszeiten

zum 1. September 2025

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

– **ABD Teil D, 18. (Arbeitsmarktzulagen)**

hier: Verlängerung der Geltungsdauer

zum 1. Januar 2026

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

- ABD Teil E, 5. (Regelungen für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)
hier: Verlängerung der befristeten Regelung

zum 1. August 2025

- ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)
hier: Ergänzung einer Protokollnotiz in Teil A, 2.3. Nummer 39. Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen

zum 1. August 2025

- ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)
hier: Änderung der Ernennungsvoraussetzungen für (stellvertretende/n) Vorsitzende/n

zum 1. September 2025

- ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien))
hier: Neufassung im Rahmen der Übernahme der zum 1. Januar 2025 neugefassten Praktikums-Richtlinie der VKA

zum 1. September 2025

- II. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 150 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 16. Dezember 2025

+ Stefan Oster SDB

Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Liebe Schwestern und Brüder,

gibt es einen Ausweg aus dem Dunkel, aus der Wüste, aus der Gefangenschaft? Hilft uns Gott wirklich? Stimmt es denn, dass er da ist? Die biblischen Texte des heutigen Sonntags stellen im Grunde diese Frage. Ich möchte Sie einladen, sich einen Moment lang in Gedanken ganz weit zurückzuversetzen: Stellen Sie sich vor, sie wären ein gläubiger Jude, eine gläubige Jüdin im sechsten Jahrhundert vor Christus. Ihre große Glaubensgeschichte hat Ihnen fortwährend erzählt: „Wir sind das auserwählte Volk Gottes von Anfang an. Wir wurden von Gott aus Ägypten herausgerufen – und Gott ging mit uns durch die Wüste, im Offenbarungszelt des Moses. Wir sind ins gelobte Land eingezogen, sind Königreich geworden mit Jerusalem als Hauptstadt – und Gott wohnt in unserer Mitte, im großen, großartigen Tempel. Wir sind das Volk, in dessen Mitte Gott wohnt. Das ist unsere Identität.“ Aber dann kommen auf einmal die Babylonier und machen alles platt. Sie zerstören den Tempel, sie bringen viele Menschen um. Und sie nehmen die religiöse und politische Elite Israels mit in die Sklaverei – in die Gefangenschaft nach Babylon. Für Jahrzehnte. Was würde das mit Ihrem jüdischen Glauben machen? Würden Sie nicht völlig selbstverständlich die Frage stellen: Stimmt das denn alles? Ist Gott wirklich mit uns? Sind wir wirklich sein Volk?

Oder denken Sie an das heutige Evangelium: Johannes der Täufer ist schon verhaftet im Gefängnis. Er hatte Jesus als erster erkannt, als er sagte: „Seht das Lamm Gottes.“ Er hatte an die Messias-Verheißenungen aus der Schrift erinnert, denn die Wunder, die Jesus wirkte, waren im großen Jesaja-Buch angekündigt: Blinde sehen, Lahme gehen. Aber da steht eben auch: Gefangene werden befreit! Und ausgerechnet er, Johannes, der treueste Prophet Jesu, sitzt jetzt im Gefängnis, mit dem Tod bedroht. Und er schickt seine Leute zu Jesus, die ihn fragen: Stimmt das denn wirklich, dass Du es bist? Bist Du wirklich der, der kommen soll?

Und wir? Wir als Kirche, liebe Schwestern und Brüder? Fragen wir nicht auch so ähnlich, angesichts dessen, was wir erleben? Wir erleben seit Jahren zumindest zahlenmäßig einen Niedergang von Kirche und Glaube in unserem Land wie seit Jahrhunderten nicht. Und dann erscheint in diesen Tagen auch noch eine Studie, die uns zeigt, dass sich in den letzten acht Jahrzehnten in unserem Bistum über 150 Priester an Kindern und Jugendlichen vergangen haben, durch sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt. Vor allem die Älteren unter uns werden gefragt haben: „Priester sind doch berufen, heilige Männer zu sein, aber Priester als Verbrecher?“ Kirche soll Heilsort sein und wird durch solche Männer zum Unheilsort. Die Menschen wandern ab. Und vermutlich werden nicht wenige auch von Ihnen fragen: „Stimmt es denn wirklich? Ist Gott wirklich in unserer Kirche da?“ Ein Priester feiert die Eucharistie, nimmt die Beichte ab, verkündet Gottes Wort. Kann es also sein, dass sich ein Gottesmann so verfehlt? Und wenn die Eucharistie Wandlung unserer Herzen bewirken soll, stimmt das denn wirklich – auch für Priester, die so oft dieses Sakrament feiern? Ist Jesus darin wirklich da?

Liebe Schwestern und Brüder, die Studie der Universität, die über unsere Bistums-Homepage aufgefunden und studiert werden kann, ist ziemlich schonungslos im Blick auf die Vergangenheit im Bistum. Das Schlimmste war und ist dabei, dass betroffene Kinder und Jugendliche so gut wie nicht im Blick waren. Im Umgang mit Taten oder Verdächtigungen ging es jahrzehntelang vor allem um den Schutz des Ansehens der Kirche, um einen möglichst gnädigen Umgang mit einem Beschuldigten, um möglichst wenig öffentliches Aufsehen. Dass aber Missbrauch ein Leiden verursachen kann, das oft lebenslange schlimme Auswirkungen hat, konnte oder wollte man nicht sehen. Und dass die Betroffenen über Jahrzehnte nicht einmal angehört wurden, hat ihre Ohnmachtserfahrung oft unerträglich gemacht.

Stimmt es also wirklich? Dass Gott trotz allem da ist?

Liebe Schwestern und Brüder, die Texte, mit denen wir auf Weihnachten zugehen, die sagen uns: Ja, es stimmt. Ja, Gott kommt und er ist da. Aber

tatsächlich ist er so ganz anders da, als wir es uns oft wünschen oder vorstellen. Denn Jesus kommt tatsächlich zu uns. Aber er kommt, indem er sich selbst ohnmächtig macht. Er kommt in den Dreck und Staub der Welt, und er kommt auch in die gebrochenen und verwundeten Herzen von uns Menschen. Er kommt als der Mitleidende und als der, der jeden und jede von uns heiler machen will – von innen her. Denn wer von uns wollte schon von sich sagen, dass er immer ein heiles Herz hat? Ein Herz ohne Groll, ohne Neid, ohne Ängste, ohne Komplexe, ohne Verwundungen, ohne die Neigung zum Getratsche, ohne Verachtung anderer, ohne Stolz, ohne Gier, ohne kleine oder größere Süchte, ohne Eigenschaften, die er selbst nicht mag? Und Jesus hat genau dieses Herz auch damals schon in denen gefunden, die besonders berufen waren, ihn zu erkennen: Die Schriftgelehrten, die Hohenpriester, die Pharisäer, die Gesetzeslehrer. Es war auch damals schon so und ist auch heute noch so. Ein Mensch der Kirche zu sein, sei es ein Priester oder sei es ein Mensch im Haupt- oder Ehrenamt in der Kirche, bedeutet noch nicht, dass er automatisch heiler wäre. Denn es gibt keinen von uns, der der Erlösung nicht bedürfte. Und dieses innere Heiler-werden geht auch nicht automatisch, zum Beispiel weil man halt getauft oder gefirmt ist. Und auch nicht, weil man zum Priester geweiht ist. Einen überzeugten Glauben und die Veränderung des eigenen Herzens kann man nicht einfach machen. Sie ereignen sich, wenn wir uns ehrlich und treu für Gott öffnen, wenn wir uns danach sehnen, mit unserem Leben wirklich auf seine erlösende Liebe zu antworten – demütig und ehrlich.

Und genau deshalb glaube ich, liebe Schwestern und Brüder, dass es für jeden von uns möglich ist, so auf Weihnachten zuzugehen, wie es dem heutigen Gaudete-Sonntag entspricht. Ja, es gibt eine Freude, die mitten in der Wüste aufgeht, mitten in der Dunkelheit, mitten in der Gefangenschaft unseres eigenen Herzens. Wer sich dem Geheimnis des Gottessohnes sehnsüchtig und demütig so nähert, der wird erkennen dürfen, dass auch diese, unsere Zeit auch wieder eine ist, wie viele Zeiten zuvor. Nämlich für nicht wenige eine dunkle Zeit: Aber der rettende Gott kommt genau in die Dunkelheit der Nacht, die dadurch zur Weihnacht werden kann.

Ich möchte noch einen wichtigen, abschließenden Gedanken dazulegen: Die Aufarbeitungsstudie zeigt, dass seit mehr als zwanzig Jahren, angefangen bei Bischof Wilhelm Schraml, sehr vieles besser geworden ist: Vieles haben wir im Bistum verändert und vieles implementiert. Betroffene werden gehört. Wir gehen auch mit ihnen durch Begleitung und Hilfsangebote. Wir schauen auch viel genauer hin. Vertuschung ist heute nahezu unmöglich. Unsere Prävention ist intensiv ausgebaut worden – und vieles mehr. Unsere Kirche ist in dieser Hinsicht seit Anfang der 2000er Jahre bis heute nach und nach ein für Kinder und Jugendliche viel sicherer Ort geworden als davor. Die Zahlen von Beschuldigungen sind sehr deutlich zurück gegangen. Und die aller-, allermeisten unserer Priester und auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt sind aufrichtige Gläubige, die sich ehrlich um die Ausbreitung des Evangeliums mühen. Statt eines Generalverdachtes brauchen wir jetzt deshalb vor allem Sensibilität für verwundbare Menschen. Wir brauchen aber auch gegenseitige Stärkung im Glauben. Auch diese Aufarbeitungsstudie ist ja Teil eines Erneuerungsprozesses. Sie soll uns helfen, die Wahrheit besser zu verstehen und anzunehmen. Sie gibt uns die Möglichkeit zum Lernen und Heilwerden. Deshalb: Lassen Sie uns mit Jesus zusammen demütiger werden und Ihm wahrhaftig entgegen gehen. Dann wird er uns von innen her ein Licht schenken, eine Freude, die uns nicht zu nehmen ist. Eine Freude, die wir dann auch weitergeben können! Dann ist Gaudete – denn er ist nahe. Er kommt an Weihnachten und er kommt immer und immer wieder als das Licht der Welt. Diese Erfahrung wünsche ich uns allen!

Amen.

Passau, 3. Adventsonntag 2025



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Bischöfliche Finanzkammer

130

Hinweise zum Wintereinbruch / Streupflicht bei Schnee und Glatteis

„Eigentum verpflichtet“ – und eine ganz wesentliche Pflicht ist hierbei die sogenannte „Verkehrssicherungspflicht“. Danach hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze anderer Personen und Sachen zu treffen. (§ 823 BGB). Verantwortlich ist also zunächst der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer. Aber auch die – eigentlich – verantwortlichen Kommunen können ihre Verkehrssicherungspflicht z. B. auf Anlieger übertragen.

Der Verkehrssicherungspflichtige muss daher alle Personen, die bestimmungsgemäß sein Eigentum (Kirche, Friedhof, pfarrliche Gebäude, etc.) betreten bzw. nutzen, vor Gefahren schützen. Verstößt er gegen diese Pflicht, dann drohen ihm Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus einer Vielzahl von Regelwerken, wie die kommunalen Verordnungen, aber auch Arbeitsstättenverordnung, Versammlungsstättenverordnung, berufsgenossenschaftliche Regelungen und nicht zuletzt aus den Vorgaben der Rechtsprechung.

Beispielsweise ist auf Folgendes zu achten:

- **Räum- und Streupflichten**

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Verkehrsweg eröffnet oder auch nur duldet, diesen verkehrssicher halten. Speziell im Winter sind daher die Verkehrswege ausreichend zu räumen und zu streuen sowie von herabgefallenem Laub zu befreien.

Daher ist darauf hinzuweisen, dass mit Einbruch der kalten Jahreszeit, auch die Pfarrkirchenstiftungen als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den vorgelagerten Bürgersteinen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. **Gefallener Schnee ist so zu entfernen**, dass ein Ausrutschen der Fußgänger vermieden wird.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im **Einzelfall** zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; es wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zugemutet, dass er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und dass er diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt.

Die Kirchenvorstände als Verwalter des Kirchenvermögens sind gehalten, für die Einhaltung der Streupflicht Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung befreit nicht von der Streupflicht.

Im WIR befindet sich dazu eine Veröffentlichung der Versicherungskammer Bayern, in der die wesentlichen Informationen zur Räum- und Streupflicht enthalten sind: [\(Info Räum- und Streupflicht \(Versicherer\).pdf - WIR\)](#)

Um im Streitfalle die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen belegen zu können sollte ein Räum- und Streubericht geführt werden. Hierin können alle wichtigen Daten aufgezeichnet werden – Sie können diesen Bericht auch um eigene relevante Punkte erweitern. Bitte bewahren Sie diese Berichte mindestens 5 Jahre auf. Das Formular ist ebenfalls im WIR hinterlegt unter **Kehr-, Räum- und Streunachweis.xls - WIR**.

- **Hinweisschilder**

Hinweisschilder wie „Benutzung auf eigene Gefahr“ oder „Kein Winterdienst“ oder „Bei Schnee und Eis wird nicht geräumt“ können die Verkehrssicherungspflicht nur einschränken aber nicht vollständig aufheben. Ein vollständiger Haftungsausschluss ist ohne Vertrag regelmäßig unwirksam.

Entscheidend bleibt die Art der Gefahr, die Zumutbarkeit von Maßnahmen und das Mitverschulden.

Obergerichtliche Urteile zum Thema:

- BGH, Urteil 02.10.2012, VI ZR 311/11; BGHZ 195, 126; NJW 2013, 100; VersR 2013, 77.
- BGH, Urteil 21.11.2024, VII ZR 39/24 Pressemitteilung Nr. 224/24; juris Rn. 18 ff.
- OLG Karlsruhe, Urteil 22.09.2004, 7 U 94/03, VersR 2005, 508 (Rn. 24 ff.)
- OLG Düsseldorf, Urteil 19.05.2008, I-24 U 161/07, NZV 2008, 557 (Rn. 17 ff.)
- OLG Stuttgart, Urteil 21.09.2017, 2 U 11/17, NJW-RR 2018, 253 (Rn. 32 ff.)

- **Kontrolle alter Baumbestände**

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst auch die regelmäßige Kontrolle alter Baumbestände auf dem Kirchhof oder auf dem Gelände kirchlicher Einrichtungen. Auch durch herabfallende tote Äste oder umstürzende Bäume bei Sturm können z.B. bei Schneebruch erhebliche Sach- und Personenschäden entstehen. Es empfiehlt sich daher eine jährliche Überprüfung, für ältere Bäume bzw. nach Zustand und örtl. Erfordernis kann eine 2-mal jährliche Baumprüfung (jeweils im belaubten und unbelaubten Zustand) erforderlich werden. Dabei sollten die Krone, der Stamm und der Stammfuß/Wurzeln bzw. das Baumumfeld genauer betrachtet werden. Nach Ereignissen, die den Baum schädigen können, sind zusätzliche Kontrollen außerhalb der Regelintervalle nötig. Beispiele für solche Ereignisse sind Stürme, Eisregen, Hagel, Anfahrtsschäden oder Bauarbeiten.

- **Schneefangeinrichtungen an Gebäuden**

Auch durch den Abgang von Dachlawinen können gravierende Schäden entstehen. Aus diesem Grund sind bestehende Schneefangeinrichtungen auf den Dächern vor Eintritt des Winters auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Diese Prüfung sollte zumindest über eine Sichtkontrolle vom Boden aus erfolgen. Die Frage, an welchen Dächern Schutzvorrichtungen anzubringen sind, regelt leider nicht die Bayerische Bauordnung. Grundsätzlich sind aber Verkehrswege und Eingangsbereiche sowie Straßen- und Parkplatzbereiche am Gebäude abzusichern. Auch das Aufstellen von Warnstangen und das Anbringen von Hinweisschildern empfiehlt sich als zusätzliche Absicherung gegen Haftungsansprüche.

- **Vermeidung von Frostschäden**

Ebenso wichtig ist es Gefahren entgegenzuwirken, die durch Frost entstehen können. In kirchlichen Gebäuden ist daher zu prüfen, ob Wasserleitungen und/oder Heizkörper in nicht beheizten Räumen durch Frost gefährdet sein können. Insbesondere freiliegende Leitungen sind rechtzeitig zu entleeren. Weitergehende Informationen erteilt das Baureferat.

- **Kontakt**

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die
Hauptabteilung Finanzen und Bau
Stabsstelle Betreiberverantwortlichkeit
Gebäudemanagement und Versicherungen
Email: versicherung@bistum-passau.de
oder telefonisch unter 0851 393-3190.

Für Fragen zur Verkehrssicherungspflicht bzw. über den Umfang mit den oben beschriebenen sonstigen Verpflichtungen wenden Sie sich bitte auch an die
Hauptabteilung Finanzen und Bau
Abteilung Baureferat
Tel.: 0851 393-3311
Email: baureferat@bistum-passau.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau Für den Inhalt verantwortlich: Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau Telefon 0851 393-1101 Telefax 0851 393-1109
generalvikariat@bistum-passau.de